

*D. Hr. Volker*

Stadtverwaltung, Dezernat V, PF 38 20, 55028 Mainz

**Dezernat für Grün, Umwelt,  
Landwirtschaft, Entsorgung,  
Entwässerung, Stadtsanierung,  
Tiefbau und Brandschutz**

## Mit Postzustellungsurkunde

**HeidelbergCement AG  
Werk Mainz-Weisenau  
Wormser Straße 190**

**55130 Mainz**

Rathaus  
Buslinien : 28, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61,  
70, 71, 73  
Sachb. : Beringer, Witzel  
Telefon : 12 39 49  
Telefax : 12 20 19  
Aktz. : 17 92 30/400  
Ihr Z. :

Datum : 24. Mai 2004

## Vollzug der Wassergesetze und der Bodenschutzgesetze

**Änderungsbescheid der Stadt Mainz vom 06.10.1997 zur Plangenehmigung vom 14.07.1989 gemäß § 25 Abs. 1 Nr.2 LWG zum gewerbsmäßigen Gewinnen von Bodenbestandteilen und Mineralien - Steinbruch der HeidelbergCement AG, Werk Mainz-Weisenau**

**Anordnung bezüglich der Anforderungen an die Qualität der Erdmassen zur Verfüllung und die Art des Einbaus**

Aufgrund des § 93 Abs. 4 Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz-LWG-) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 54) in Verbindung mit den §§ 6 u. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) und § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) erlassen wir folgende

### Anordnung:

1. Die Verfüllung des Steinbruchs darf nur mit Erdmassen erfolgen, die den Qualitätsanforderungen der mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom 14.01.2003 (Az. 1075-89702-30) genannten modifizierten Zuordnungswerten Z 0\* (Tabelle 1 u. 2) der Technischen Regeln für die stoffliche Verwertung von Bodenmaterial (LAGA-Regelwerk M20) genügen. Im Grundwasserbereich bzw. Grundwasserschwankungsbereich sind die Z 0 - Werte (Tabelle 1 u. 2) einzuhalten und der organische Anteil (im Feststoff) darf den TOC - Wert von 0,5 Masse-% nicht überschreiten.

2. Vor dem Einbau der angelieferten Fremdmassen im Steinbruch sind die Art des Bodenmaterials, die Herkunft, die Menge und der Qualitätsnachweis (Deklarationsanalysen) zu dokumentieren und auf Verlangen der nach Bodenschutzrecht zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz) vorzulegen.  
Hinweis: Dies gilt nicht für natürliches Abraummateriale, das im Steinbruch selbst anfällt und zur Verfüllung verwendet wird. Wenn bei angeliefertem Bodenmaterial keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen am Herkunftsort vorliegen, kann auch hier in der Regel auf eine Deklarationsanalyse verzichtet werden.
3. Bei der Verfüllung im Grundwasserbereich sind solche Böden einzubringen, die nach dem Einbau einen Abfluss des Grundwassers nicht behindern. Eine mechanische Verdichtung nach dem Einbringen des Materials ist zu vermeiden.
4. Nach Abschluss der Verfüllung des Steinbruchs ist das Bodenmaterial mit den höheren Feststoffgehalten (Z 0\* - Material) mit einer mindestens 2m-mächtigen Bodenschicht abzudecken, welche die Vorsorgewerte der BBodSchV einhält. Dies entspricht den Z 0 - Werten aus der Tabelle 1 und 2.

Tabelle 1: Verwendung bei bodenähnlichen Verfüllungen – Feststoffgehalte im Bodenmaterial

Parameter	Dimension	Z 0 (Sand)	Z 0 (Lehm/Schluff) <sup>(1)</sup>	Z 0 (Ton)	Z 0*
Arsen	mg/kg TS	3	10	15	20
Blei	mg/kg TS	40	70	100	140
Cadmium	mg/kg TS	0,4	1,0	1,5	1,0 (1,5) <sup>(2)</sup>
Chrom (ges.)	mg/kg TS	30	60	100	120
Kupfer	mg/kg TS	20	40	60	80
Nickel	mg/kg TS	15	50	70	100
Thallium	mg/kg TS	0,4	0,7	1,0	1,4
Quecksilber	mg/kg TS	0,1	0,5	1,0	1,0
Zink	mg/kg TS	60	150	200	300
Cyanide (ges.) <sup>(3)</sup>	mg/kg TS	1	1	1	1
TOC	Masse-%	0,5 (1,0) <sup>(4)</sup>	0,5 (1,0) <sup>(4)</sup>	0,5 (1,0) <sup>(4)</sup>	0,5 (1,0) <sup>(4)</sup>
EOX <sup>(3)</sup>	mg/kg TS	1	1	1	1
KW	mg/kg TS	100	100	100	200
BTEX <sup>(3)</sup>	mg/kg TS	< 1	< 1	< 1	< 1
LHKW <sup>(3)</sup>	mg/kg TS	< 1	< 1	< 1	< 1
PCB <sub>6</sub>	mg/kg TS	0,05	0,05	0,05	0,10
PAK <sub>16</sub>	mg/kg TS	3	3	3	3 – 6 <sup>(5)</sup>
Benzo(a)pyren	mg/kg TS	0,3	0,3	0,3	0,6

- (1) Werte gelten auch für Bodenmaterial, das keiner Bodenart zugeordnet werden kann (z.B. bei kleinräumig wechselnden Bodenarten) oder für Bodenmaterial aus der Bodenbehandlung.
- (2) Bodenspezifischer Z 0\* - Wert für Cd: 1,0 mg/kg für die Bodenarten Sand und Lehm/Schluff bzw. 1,5 mg/kg für die Bodenart Ton.
- (3) Alter Z 0 - Wert.
- (4) Bei einem C:N-Verhältnis von > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse%. Im Grundwasserbereich darf der TOC den Wert von 0,5 Masse-% nicht übersteigen.
- (5) Für PAK-Gehalte zwischen 3 und 6 mg/kg ist mit Hilfe eines Säulenversuches nachzuweisen, dass der Geringfügigkeitsschwellenwert für PAK<sub>16</sub> (0,2 µg/l) eingehalten wird. Für die Eluatherstellung ist hier der Säulenversuch gemäß Merkblatt 20 des LUA NRW „Empfehlungen für die Durchführung und Auswertung von Säulenversuchen gemäß BBodSchV“ anzuwenden.

**Tabelle 2:** Zuordnungswerte für die Verwendung bei bodenähnlichen Verfüllungen – Eluatkonzentrationen im Bodenmaterial

Parameter	Dimension	Z 0 / Z 0*
pH-Wert	-	6,5 – 9,5 <sup>(1)</sup>
Leitfähigkeit	mS/cm	500 <sup>(2)</sup>
Chlorid	mg/l	10 <sup>(2)</sup>
Sulfat	mg/l	50 <sup>(2)</sup>
Cyanid	µg/l	<10
Arsen	µg/l	10
Blei	µg/l	20
Cadmium	µg/l	2
Chrom (ges.)	µg/l	15
Kupfer	µg/l	50
Nickel	µg/l	40
Quecksilber	µg/l	0,2
Thallium	µg/l	< 1
Zink	µg/l	100
PAK <sub>16</sub>	µg/l	0,2
Phenolindex	µg/l	<10

- (1) Niedrigere pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen ist die Ursache zu prüfen.  
 (2) Höhere Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Überschreitungen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

**Kostenentscheidung:**

Gemäß § 13 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der ab dem 01.11.2003 geltenden Fassung (GVBl. S. 212), haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für Amtshandlungen sowie für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen werden Gebühren nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben (§ 2 Abs. 1 Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten). Soweit diese in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des für diese Behörde geltenden Teils des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben.

Die Verwaltungsgebühr ist nach der laufenden Nummer 11.1.16.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses – Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 8. April 2002 (GVBl. S. 193 ff) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155) und nach Maßgabe des § 9 LGebG zu ermitteln.

Danach beträgt die Verwaltungsgebühr **1.247,52 €**.

Wir bitten Sie, den Betrag von **1.247,52 €** bis zum **15.06.2004** unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsvordruckes oder unter Angabe des Kassenzzeichens **5.1369.400084.0** auf das Konto der Stadtkasse Mainz zu überweisen.

**Begründung:**

Infolge der sich durch das BBodSchG und die BBodSchV geänderten Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und die Verfüllung von Abgrabungen bzw. die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist eine Anordnung bezüglich der Anforderungen an die Qualität der Erdmassen zur Verfüllung und die Art des Einbaus im Steinbruch der HeidelbergCement AG, Werk Mainz-Weisenau, erforderlich. Mit Schreiben vom 25.01.2002 und 13.06.2002 wurde seitens der SGD-Süd bereits auf die geänderten Anforderungen hingewiesen. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Planung der Steinbrucherweiterung und der damit zusammenhängenden Verfüllung der Überschussmassen in dem bereits bestehenden Steinbruch, wurde in Verbindung mit der noch nicht abschließend geregelten Rekultivierung die Anpassung zurückgestellt.

Da nun die HeidelbergCement AG von der Steinbrucherweiterung Abstand genommen hat, ist die Verfüllung des bestehenden Steinbruchs mit Fremdmaterial wieder aktuell.

Gerade im Zusammenhang mit dem Erdaushub vom Ausbau des Mainzer Rings, stellte sich die Frage nach den qualitativen und standsicherheitstechnischen Anforderungen an die Verfüllung.

Die vorliegende Anordnung erfolgte in Abstimmung mit der SGD-Süd, dem Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, dem Landesamt für Wasserwirtschaft und dem Landesamt für Geologie und Bergbau.

Aufgrund der geogen erhöhten Salzgehalte des Anstehenden kann die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Mainz im Einzelfall Abweichungen von den Eluatwerten bei Clorid, Sulfat und der Leitfähigkeit (siehe Tabelle 2) zulassen.

Mit in Kraft treten dieser Anordnung tritt die bisher gültige Anordnung vom 10.11.1994 außer Kraft.

Die Zuständigkeit der Stadtverwaltung Mainz als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 93 Abs. 4 S. 2, 34 Abs. 1 Nr. 2 f), 105 Abs. 1, 107 Abs. 1 LWG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachbriefkästen befinden sich am Rathaus - Eingang Jockel-Fuchs-Platz und am Stadthaus - Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3 - 5. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

*Re 2515*

Wolfgang Reichel  
Beigeordneter

*24.5.04*

<b>17. Umweltamt</b>				
<i>Keller</i>				
Eing.: 26. MAI 2004				
00	01	02	GEM	zDA
00	01	02	03	04

Anlage: Überweisungsträger